

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

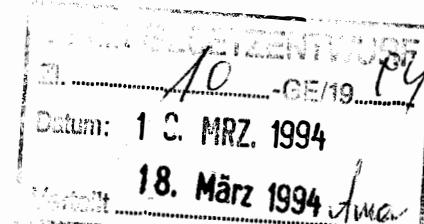
GZ VD - 22.00-229/94-1

Graz, am

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: (0316) 877/2671 DW
Telefax: (0316) 877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
 (mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



Dr. Klausgruber

* zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F d. R. d. A.

Gmös - Mehlbacher



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

SN-345/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Postfach 65

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ VD - 22.00-229/94-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz be-
treffend die Grundsätze für
land- und forstwirtschaftliche
Fachschulen geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 13.876/1-III/2/94

Abteilung Verfassungsdienst

8011 Graz, Burgring 4/II

DVR 0087122

Bearbeiter HR.DI.Tauschmann

Telefon DW (0316) 28-16-21/11

Telex 311838 Irggza

Telefax (0316) 877 / 4395

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 11. März 1994

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Jänner 1994, obige Zahl, übermittelten
Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu Ziffer 2:

Die Abs.1 und 3 des § 3 widersprechen sich. Im Abs.3 müßte daher
nach dem Wort "kann" folgendes eingefügt werden: "und durch deren
Besuch die Berufsschule ersetzt wird".

2. Zu Ziffer 5:

Es wird angeregt, die Bestimmung des § 5 überhaupt neu zu fassen.
Auf eine taxative Aufzählung der Pflichtgegenstände im § 5 lit.a
sollte verzichtet werden. Es wird daher folgende Textierung des
§ 5 Abs.1 vorgeschlagen:

- 2 -

"(1) Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände die für die künftige Berufstätigkeit notwendigen allgemeinbildenden, naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände sowie Religion vorzusehen."

3. Zu der im Schreiben aufgeworfenen Frage des Pflichtgegenstandes "Lebende Fremdsprache" wird vermerkt, daß schon derzeit eine lebende Fremdsprache in den steirischen Fachschullehrplänen als Pflichtgegenstand aufscheint. Eine taxative Aufzählung würde sich nach der zu § 5 vorgeschlagenen Formulierung erübrigen.
4. Es wäre begrüßenswert, wenn die von der Expertenkonferenz der beamteten Schulreferenten angeregte Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl.Nr.319/1975, gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf beschlossen werden könnte, sodaß notwendige Änderungen der Landesgesetze in einem erfolgen könnten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Krainer". Below the signature, the name is written in parentheses: (Dr. Josef Krainer).